

Heilmittelwerbegesetz

Laut Heilmittelwerbegesetz (siehe Heilmittelwerbegesetz) und aktueller Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass in der Benennung von beispielhaft aufgeführten Anwendungsgebieten selbstverständlich kein Heilversprechen oder die Garantie einer Linderung oder Verbesserung aufgeführter Krankheitszustände liegen kann. Die Anwendungsgebiete beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen in der hier vorgestellten Therapierichtung (z.B. Osteopathie, Phytotherapie, etc.) selbst. Nicht für jeden Bereich besteht eine relevante Anzahl von gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen, z.B. evidenzbasierten Studien, die die Wirkung bzw. therapeutische Wirksamkeit belegen. Somit können zum jetzigen Zeitpunkt generalisierte Aussagen über die Effektivität der Behandlung nicht getroffen werden. Die Osteopathie beispielsweise wird in der Naturheilkunde mit positiven Erfahrungen angewendet obgleich sie in der Schulmedizin umstritten ist. Selbst wenn während einer Behandlung eines Patienten eine Besserung eingetreten ist, so bedeutet dies nicht, dass dies bei einem anderen Patienten bei gleicher Symptomatik ebenfalls der Fall sein wird. Gleiches gilt natürlich auch für alle weiteren von uns vorgestellten Arbeitsschwerpunkte.